

Reichsgründung aber änderte sich die Sachlage. Die Gothen wurden angesiedelt und zwar nicht in geschlossenen Colonieen, sondern zerstreut unter der romanischen Bevölkerung, mit der sie durch die Landtheilung, bei der jeder Gothe mit seiner Familie einen Theil des Gutes eines Provinzialen zur Bebauung erhielt, in die allerengste Berührung gebracht wurden. Dass hierbei sehr häufig Rechtsstreitigkeiten zwischen Gothen und Römern entstehen mussten, war unausbleiblich. Insbesondere zog, wie wir aus Eurichs Gesetzbuch und zum Theil noch aus den späteren Redaktionen des Westgothenrechts ersehen, grade die Landtheilung vielfach solche Rechtsstreitigkeiten nach sich. In all solchen Fällen musste sich aber die grosse Ueberlegenheit des hochentwickelten geschriebenen römischen Rechtes gegenüber dem germanischen Gewohnheitsrechte geltend machen, zumal dieses in den neuen Culturverhältnissen, auf die es nicht eingerichtet war, vielfach gänzlich versagen musste. So kannte, um nur dieses eine hervorzuheben, das altgothische Recht wohl sicher kein Privateigenthum an Grund und Boden. Nahmen dieses die Gothen jetzt von den Römern an, so war es kaum anders möglich, als dass sie auch zugleich die Grundsätze des römischen Rechtes über das Grundeigenthum annahmen. Vielleicht schon vor der Reichsgründung hatte die Ueberlegenheit der römischen Cultur die Gothen zur Annahme von Rechtseinrichtungen genöthigt, die ihrem nationalen Rechte fremd waren; jetzt mussten diese Einflüsse sich in verstärktem Maasse geltend machen. Die Gothen haben so von den Römern unter vielem Andern das zinsbare Darlehn, das Testament, die Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft, vor Allem aber den mannigfachen Gebrauch der Schrifturkunde im Rechtsleben angenommen. Wenn nun die Gothen auch nicht alle diese Institute ganz unverändert übernahmen, sondern mit mancherlei Modificationen, die ihren Rechtsanschauungen gemäss waren, so wurde doch dadurch ihr Recht stark verändert, romanisiert. Im Verlaufe längerer Zeit wäre es vielleicht möglich gewesen, manche dieser fremden Elemente unter Beibehaltung des ungeschriebenen Gewohnheitsrechtes als der Grundlage des nationalen Rechtslebens völlig aufzusaugen. So sind in geringerem Umfange bei einzelnen deutschen Stämmen, namentlich aber später bei den Nordgermanen mancherlei römische Elemente völlig in dem nationalen Rechte aufgegangen, ohne dass dessen Grundlagen verändert wären. Hier aber war einerseits die